

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 23/07 B

L 5 KR 82/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 1421/04 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Taunus Betriebskrankenkasse,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12.2.2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren im Wesentlichen darüber, ob die Klägerin ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten wirksam gekündigt hat und ihr daher eine Kündigungsbestätigung zum 31.7.2004 auszustellen ist.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.2.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Beklagte beruft sich zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beklagte hat zwar die Fragen formuliert:
 - 1.) Haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 175 Abs 4 Satz 5 SGB V, wenn sie erst zum Zeitpunkt der Beitragssatzerhöhung oder später ihrer Krankenkasse beigetreten sind?
und
 - 2.) Gibt es eine "formelle" oder "faktische" Mitgliedschaft ohne Vorlage einer Kündigungsbestätigung?



- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Beklagte damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat, jedenfalls fehlt es nämlich jeweils an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. So hätte es hinsichtlich der Frage zu 1.) insbesondere eines Eingehens darauf bedurft, warum entgegen dem Wortlaut von § 175 Abs 4 Satz 5 SGB V ("Erhöhung") und den Ausführungen des Senats im Urteil vom 2.12.2004 (*B 12 KR 23/04 R, SozR 4-2500 § 175 Nr 1 RdNr 23*) zu Sinn und Zweck dieser Regelung ernsthaft in Betracht kommen könnte, dass auch die erstmalige Anwendbarkeit des kassenspezifischen Beitragssatzes dem Anwendungsbereich der Norm unterfallen könnte. Soweit sich die Beklagte insofern auf "Entscheidungen unterinstanzlicher Gerichte" beruft, fehlt es selbst ansatzweise an Darlegungen, inwiefern und aus welchen rechtlich beachtlichen Gründen diese zu einer abweichenden Auffassung gelangt sein könnten. Derartige Gründe an Stelle der Beschwerdeführerin etwa dem von ihr beigefügten Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 9.3.2006 selbst zu entnehmen, ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts. Ebenso lässt die Beschwerdebegründung offen, warum die Frage zu 2.) klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein sollte, nachdem der Senat (mittlerweile gefolgt vom Bundesversicherungsamt) im Urteil vom 2.12.2004 (*aaO RdNr 26*) jedenfalls für die Fälle einer rechtswidrigen Verweigerung der Kündigungsbestätigung bereits entschieden hat, dass eine neue Mitgliedschaft hiervon unabhängig wirksam begründet werden kann. Auch insofern kann die Beklagte allein durch die Behauptung einer abweichenden Praxis von vornherein nicht ihrer Verpflichtung genügen, im Rahmen der Beschwerdebegründung Rechtsgründe vorzutragen, aus denen sich eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit schlüssig ergibt.
- 7 Die Beklagte macht darüber hinaus eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 2.12.2004 (*aaO*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Es kann offen bleiben, ob die Beschwerdebegründung Rechtssätze in diesem Sinne bezeichnet hat. Jedenfalls wären im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung ausdrücklich gerade selbst auf das Urteil des Senats vom 2.12.2004 stützt, eingehende Ausführungen dazu erforderlich gewesen, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsauffassung, sondern tatsächlich auf einem vom Berufungsgericht selbst aufgestellten abweichenden Rechtssatz beruht (*vgl zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)